

## // Im Blickpunkt

Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung der Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften durch § 8c KStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ergeben, sollen in einem BMF-Schreiben erörtert werden, das derzeit in einer Entwurfsfassung vorliegt. *Meißel/Bokeloh* erläutern den Entwurf und zeigen die weiterhin offenen Fragen auf. In seinem Kommentar erläutert *Behrens* die Folgen des BFH-Urteils zur Besteuerung des Gewinns aus der formwechselnden Umwandlung einer italienischen Personengesellschaft in eine italienische Kapitalgesellschaft beim unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner in Deutschland.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Anforderungen an zum****Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen**

Mit Urteil vom 6.12.2007 – V R 61/05 – hat der BFH entschieden, dass zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen grundsätzlich den richtigen Namen (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers angeben müssen. Die Feststellungslast dafür, dass der in der Rechnung angegebene Sitz des leistenden Unternehmers tatsächlich bestanden hat, trägt der Unternehmer. Für ihn besteht eine Obliegenheit, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern. Die Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung sind damit für alle Unternehmer, unabhängig von der Rechtsform, dieselben. Eine fiktive Ansiedlung in der Form, wie sie für eine „Briefkastenfirma“ oder für eine „Strohfirma“ charakteristisch ist, kann nicht als Sitz einer wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. von Art. 1 Nr. 1 der 13. Richtlinie 86/560/EWG angesehen werden. Ob ein „Briefkasten-Sitz“ mit postalischer Erreichbarkeit des Unternehmers nach den Umständen des Einzelfalles als hinreichende Adresse des leistenden Unternehmers überhaupt in Betracht kommen kann, war vorliegend allerdings nicht zu entscheiden, denn die Feststellungen des FG rechtfertigten die Annahme eines „Scheinsitzes“. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-807-1

**BFH: Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung**

Urteile vom 8.11.2007 – V R 72/05 und V R 71/05  
In dem dem Urteil V R 72/05 zugrunde liegenden Fall lieferte der Kläger einen gebrauchten PKW an ein Unternehmen (L) in Spanien. Der beauftragte C aus F holte den PKW im Auftrag der L in Deutschland ab. Der Kaufpreis wurde in bar gezahlt. Das FA behandelte die Lieferung als steuerpflichtigen Umsatz des Klägers. Die Klage hatte Erfolg: Da die Voraussetzungen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung

nach §§ 4 Nr. 1 Buchst. b, 6 a Abs. 3 UStG 1999 vorlagen – insbesondere war das Fahrzeug nach den Feststellungen des FG nach Spanien gelangt –, war es im Streitfall ohne Bedeutung, ob der Kläger die Nachweise nach §§ 17 a ff. UStDV 1999 erbracht hat.

In dem dem Urteil V R 71/05 zugrunde liegenden Fall hingegen waren die Voraussetzungen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung nicht nachgewiesen. Es fehlten die Empfangsbestätigung des Abnehmers oder dessen Beauftragten und die Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern (§ 17 a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 UStDV 1999). Vgl. zu den Nachweispflichten auch das BFH-Urteil vom 6.12.2007 – V R 59/03, Anschluss an das EuGH-Urteil vom 27.9.2007 – C-146/05, Collée.

Volltext der Urteile:

[// BB-ONLINE](#) BBL2008-807-2 (56 R 72/05)

[// BB-ONLINE](#) BBL2008-807-3 (V R 71/05)

**BFH: Behandlung von Sondernutzungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Flächen durch einen BgA**

Mit Beschluss vom 6.11.2007 – I R 72/06 – hat der BFH unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass die von einem BgA für die Nutzung öffentlicher Flächen an seine Trägerkörperschaft entrichteten Sondernutzungsentgelte den Gewinn des BgA mindern. Im Streitfall erteilte die Klägerin dem BgA – Tätigkeit im Rahmen des § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung, sog. Duales System – für die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW und erhob zugleich Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der einschlägigen Gebührensatzung. Diese Entgelte sind – so der BFH – keine vGA und damit als Betriebsausgaben abziehbar.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-807-4

**EuGH: Der Begriff „Lieferungen von Wasser“ i. S. der 6. MwSt-Richtlinie – Steuerpflicht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts**

Der EuGH hat mit Urteil vom 3.4.2008 – C 442/05 – auf Vorlage des BFH vom 3.11.2005 – V R 61/03 – entschieden, dass unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ i. S. von Anhang D Nr. 2 sowie von Anhang H Kategorie 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG das Legen eines Hausanschlusses fällt, das in der Verlegung einer Leitung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht. Eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird, gilt für diese Leistung daher als Steuerpflichtiger (Art. 4 Abs. 5 i. V. m. Anhang D Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG). Die Mitgliedstaaten können konkrete und spezifische Aspekte der „Lieferungen von Wasser“ mit einem ermäßigten MwSt-Satz belegen (Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Anhang H Kategorie 2 der Sechsten Richtlinie 77/388).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-807-5

**Gesetzgebung****Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – ERG)**

Der Regierungsentwurf v. 8.4.2008 sieht eine verbesserte Einbeziehung von selbst genutzten eigenen Wohnimmobilien und selbstgenutzten Genossenschaftswohnungen, die jeweils im Inland belegen sind, in die steuerlich geförderte Altersvorsorge vor. Dazu ist vorgesehen, dass das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgekapital ganz oder teilweise unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden kann. Außerdem sind die Einführung eines Berufseinsteigerbonus, die Ausweitung der Rießer-Förderberechtigten und Regelungen zur Gewährung der Wohnungsbauprämie enthalten. Der Entwurf ist abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).